

1. Aufnahmegebühr:

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Bei zusammen veranlagten Ehepartnern wird die Aufnahmegebühr nur einmalig erhoben.

2. Mitglieder:

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder sind alle, die die Interessen des Vereins durch die Beratung und Vertretung der anderen Mitglieder wahrnehmen. Aktive Mitglieder können die Hilfeleistung nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetzes (StBerG) durch den Verein nicht in Anspruch nehmen. Beratungsstellenleiter gelten als aktive Mitglieder, diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- b) Passive Mitglieder sind alle Personen, für die der Verein tätig werden darf.

3. Mitgliedsbeiträge Jahresbeitrag

- a) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich sozial gemäß nachstehender Tabellen (Punkt 5 und 6.), wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen eines Jahres zusammensetzt. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern werden die unter 1. bis 8. genannten Einnahmen zusammengerechnet, sie haften gesamtschuldnerisch.
- b) Maßgeblich für die Beitragshöhe sind bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht sowie bei aufgestautem Beratungsbedarf* nach den im jeweiligen Vorjahr erzielten nach 3 a) ermittelten Einnahmen.

Einnahmen sind u.a.:

1. Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge
2. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
3. Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG
4. sonstige Einnahmen wie z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, dauernde Lasten,
5. steuerfreie Arbeitgeberleistungen, -erstattungen
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Spekulationsgewinnen und privaten Veräußerungsgeschäften,
7. Lohnersatzleistungen und dergleichen, steuerfreie Einnahmen, Arbeitslohn nach DBA/ ATE, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, pauschal besteuerte Einnahmen
8. Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen oder Werbungskosten von der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen (z. B. Vermietung bei Grundstücksgemeinschaften).

Der Mitgliedsgrundbeitrag (sozial gestaffelt) beträgt 291 € (ohne MwSt 244,54€). Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren; der Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird.

4. Mahnung bei Zahlungsverzug

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, ansonsten ist der Mitgliedsgrundbeitrag fällig. Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, jede weitere mit 5,- € Mahngebühren. Anfallende Bankgebühren für durch das Mitglied verursachte SEPA-Rücklastschriftverfahren** sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.

**Insbesondere Kosten, die dadurch verursacht wurden, weil das Mitglied Adressänderungen oder Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder das Konto die notwendige Deckung zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht aufwies.

5. Tabelle Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungs- grundlage in €		Mitgliedsbeitrag in €, ohne Mwst.	Mitgliedsbeitrag in €, inkl. 19 % Mwst.
	von	bis		
1	0	9.000	29,41	35,00
2	9.001	15.000	53,78	64,00
3	15.001	20.000	70,59	84,00
4	20.001	30.000	83,19	99,00
5	30.001	40.000	100,00	119,00
6	40.001	50.000	118,49	141,00
7	50.001	60.000	132,77	158,00
8	60.001	70.000	150,42	179,00
9	70.001	80.000	161,34	192,00
10	80.001	90.000	178,99	213,00
11	90.001	110.000	204,20	243,00
12	110.001	130.000	227,73	271,00
13	Ab 130.001		244,54	291,00

6. Tabelle Mitgliedsbeiträge Altersrentner, (bei gemeinsamer Veranlagung, bei der nur ein Mitglied Rentner ist, gilt die Tabelle 5!)

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungs- grundlage in €		Mitgliedsbeitrag in €, ohne Mwst.	Mitgliedsbeitrag in €, inkl. 19 % Mwst.
	von	bis		
1	0	21.000	66,39	79,00
2	21.001	24.000	71,43	85,00
3	24.001	27.000	77,31	92,00
4	27.001	30.000	83,19	99,00
5	30.001	33.000	89,92	107,00
6	33.001	36.000	95,80	114,00
7	36.001	40.000	99,16	118,00
8	40.001	44.000	105,04	125,00
9	44.001	48.000	112,61	134,00
10	48.001	52.000	117,65	140,00
11	Ab 52.001		130,25	155,00

***Berechnungsbeispiele Mitgliedsbeitrag bei aufgestautem Beratungsbedarf :**

- **a) ohne Unterbrechnung:** Das Mitglied erscheint erstmals in der Beratungsstelle im Laufe des Jahres 2020. Es sollen Steuererklärungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 abgegeben werden. Daher sind 3 Mitgliedsbeiträge zuzüglich der einmaligen Aufnahmegebühr zu entrichten. Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2018 aus Einnahmen 2017, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2019 aus Einnahmen 2018, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2020 aus Einnahmen 2019.
- **b) ohne Steuerpflicht im Beitrittsjahr:** Das Mitglied erscheint erstmals in der Beratungsstelle im Laufe des Jahres 2020. Es soll lediglich die Steuererklärung für das Jahr 2017 abgegeben werden. Vorher und nacher besteht keine Steuerpflicht. Es sind folgende Mitgliedsbeiträge zuzüglich der einmaligen Aufnahmegebühr zu entrichten: Mitgliedsbeitrag 2018: Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2018 aus Einnahmen 2017, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2020: nur Beitrag lt. Beitragsklasse 1 = 35 €. Sollte im Nachhinein doch noch Steuerpflicht (hier für 2019) eintreten, wird der Beitrag anhand des Vorjahreseinkommens (hier 2019) gemäß Punkt 3 der Beitragsordnung ermittelt, wobei die Zahlung von 35 € angerechnet wird.
- **c) mit Lücke:** Das Mitglied tritt zu Beginn des Jahres 2020 in den Verein ein. Der Mitgliedsbeitrag zzgl. Aufnahmegebühr wurde anhand des Einkommens 2019 ermittelt und entrichtet, die Steuererklärung 2019 abgegeben. Das Mitglied wird später vom Finanzamt aufgefordert, die Steuererklärungen 2014 und 2015 einzureichen, für die Folgejahre (2016 bis 2019) liegen bereits Steuerbescheide vor. Für die Zwischenjahre besteht kein aufgestauter Beratungsbedarf. Somit ist im aktuellen Mitgliedsjahr zusätzlich der Mitgliedsbeitrag 2015 und 2016 gemäß Punkt 3 der Beitragsordnung zu entrichten.

Jeder Mitgliedsbeitrag wird gesondert erhoben bzw. in Rechnung gestellt.